



KARL BLECHA
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zahl: 13.801/88-II/4/88

II-5571 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Betr.: Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dipl. Kfm. BAUER und Dr. PARTIK-PABLÉ, betreffend Vergütungen für die Vortragenden an Lehrgängen des Bundes Nr. 2753/J.

2545/AB

1988 -10- 21

zu 2753/J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die von den Abgeordneten Dipl. Kfm. Bauer und Dr. Partik-Pablé am 30. September 1988 an mich gerichtete Anfrage Nr. 2753/J, betreffend Vergütungen für die Vortragenden an Lehrgängen des Bundes, beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Die Auszahlung von Vergütungen an Obstlt S. für seine Vortragstätigkeiten in den Seminaren zur Trainerausbildung für die Verhaltensschulung: "Wie vermeide ich Konflikte" ist durch den in der Anfrage zitierten Erlaß des Bundesministeriums für Inneres gedeckt. Dies gilt auch für das im September 1986 in Scheibbs abgehaltene Seminar.

In dem erwähnten Erlaß wurde zwar anlässlich der Verlautbarung der vom Bundesministerium für Finanzen bekanntgegebenen Richtlinien für die Gewährung von Vergütungen für Vortragstätigkeiten ergänzend darauf hingewiesen, daß auf die Vergütung dann kein Anspruch besteht, wenn Beamte in amtlichen Kursen für die ausgeübte Lehrtätigkeit ausgebildet wurden. Dies gilt aber nur dann, wenn Beamte in diesen Kursen im vollen Umfang für die spätere Vortragstätigkeit ausgebildet werden. Bei Obstlt S. traf dies nicht zu. Er hat zwar seinerzeit von amtswegen an einem sogenannten Trainerausbildungsseminar in der Schweiz teilgenommen. In diesem Seminar wurde er aber nur für die Ausübung der Funktion eines Trainers, nicht jedoch für die Ausbildung von Trainern geschult.

Für die von Obstlt S. erbrachten Vortragstätigkeiten in den

Trainerausbildungsseminaren zur Verhaltensschulung:

"Wie vermeide ich Konflikte" mußte sich der Beamte vielfach in seiner Freizeit zu den in dem Seminar in der Schweiz erworbenen Grundkenntnissen noch umfangreiche zusätzliche Spezialkenntnisse aneignen und darüberhinaus auch an der äußerst umfangreichen Ergänzung und Adaptierung des erhaltenen Schulungsprogrammes für die Bedürfnisse des Bundesministeriums für Inneres mitarbeiten. Eine umfassende spezielle Schulung des Beamten in einem amtlichen Kurs erfolgte somit nicht.

Auch nach dem ihm zugewiesenen Arbeitsplatz gehörte die Vortragstätigkeit des Beamten nicht zu den ihm obliegenden Dienstpflichten.

18. Oktober 1988

Karl Bieker